



ACHTUNG!

Dieser Erhebungsbogen ist spätestens zwei Wochen nach Fertigstellung des Bauvorhabens der Stadtgemeinde ausgefüllt zu retournieren.
Erläuterungen siehe Seite 3!

Veränderungsanzeige

gemäß § 13 Abs. 1 NÖ Kanalgesetz 1977
für die Bemessung der Kanalgebühren
(Regenwasser)

RW

1) Grundstück: Nr.:, EZ:, KG:

Anschrift:

2) Liegenschaftseigentümer:

Bauwerkseigentümer:

Bauwerber:

3) Wurde bereits für die Liegenschaft eine Regenwassereinmündungsabgabe entrichtet?

(ja–nein) In welcher Höhe?: € Wann:

4) Gesamtfläche der Liegenschaft: m²

Unbebaute Fläche der Liegenschaft: m²

5) Wieviele Gebäude befinden sich auf der Liegenschaft?

Diese Gebäude werden wie folgt genutzt:

I. Gebäude:

- Die bebaute Fläche dieses Gebäudes beträgt: m²

- Einleitung der Oberflächenwässer (z.B. Dachwässer) in den öffentlichen Regenwasserkanal: < ja> - < nein>

- Bewilligungsbescheid (Behörde, Aktenzahl, Datum):

II. Gebäude:

- Die bebaute Fläche dieses Gebäudes beträgt: m²

- Einleitung der Oberflächenwässer (z.B. Dachwässer) in den öffentlichen Regenwasserkanal: < ja> - < nein>

- Bewilligungsbescheid (Behörde, Aktenzahl, Datum):

- III. Gebäude:
- Die bebaute Fläche dieses Gebäudes beträgt: m²
 - Einleitung der Oberflächenwässer (z.B. Dachwässer) in den öffentlichen Regenwasserkanal: < ja> - < nein>
 - Bewilligungsbescheid (Behörde, Aktenzahl, Datum):

- IV. Gebäude:
- Die bebaute Fläche dieses Gebäudes beträgt: m²
 - Einleitung der Oberflächenwässer (z.B. Dachwässer) in den öffentlichen Regenwasserkanal: < ja> - < nein>
 - Bewilligungsbescheid (Behörde, Aktenzahl, Datum):

6) Die Lage der Kanalleitung wurde bewilligungsgemäß ausgeführt: < ja> - < nein>

Bei anderer Ausführung, bitte die Lage des Kanals hier darstellen, oder diesem Erhebungsbogen einen Lageplan anfügen:

Ich erkläre, die vorstehenden Angaben richtig und nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Datum:	Unterschrift:
.....

Erläuterungen

Bei der Möglichkeit der Auswahl <☐> ist Zutreffendes anzukreuzen.

Geschoßfläche ist die sich aus den äußersten Begrenzungen jedes Geschoßes ergebende Fläche.

Unter "bebauter Fläche" wird jene Fläche verstanden, die sich bei lotrechter Projektion des größten äußersten Umrisses eines Gebäudes auf eine Ebene ergibt.

Als unverbaute Grundfläche ist die gesamte Grundfläche anzugeben, die an die verbaute Fläche anschließt und demselben Liegenschaftseigentümer gehört.

Zu dem Überbegriff „Gebäude“ zählen: Wohngebäude, Garage, Stall, Schuppen, Carport, usw.

Veränderungen in den Gegebenheiten, auf die sich die hier gemachten Angaben beziehen, sind binnen zwei Wochen nach Eintritt, bzw. nach Bekanntwerden derselben dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen (§ 13 NÖ Kanalgesetz 1977). Wer die Veränderungsanzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, begeht eine Verwaltungsübertretung gemäß § 15. Abs. 1 lit. d NÖ Kanalgesetz 1977.